

Endgültige Bedingungen Nr. 46 vom 21.08.2012
zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen
(einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 11. Mai 2012
in der Fassung des Nachtrags Nr. 2 vom 17.07.2012

Endgültige Bedingungen

für

Variabel verzinsliche gedeckte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Öffentliche Pfandbriefe von 2012/2019

Serie 0512B/003

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: HLB0P0

ISIN: DE000HLB0P07

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 46 vom 21.08.2012 zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 11. Mai 2012 sind variabel verzinsliche gedeckte Schuldverschreibungen mit einem Angebotsvolumen von 250.000.000 Euro, zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die **Schuldverschreibungen**).

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 11. Mai 2012 in der Fassung des Nachtrags Nr. 2 vom 17.07.2012 zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener Serien begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Serie.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1.	Risikofaktoren	3
2.	Wertpapierbeschreibung	9
3.	Emissionsbedingungen	17

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum veröffentlicht.

1. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Risikofaktoren der Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern (klassisches Kreditgeschäft), Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Waren und Dienstleistungen).

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse, Rohstoffpreise sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten.

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und Auslagerungsrisiken ein.

Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Helaba selbst erbracht würden.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann.

Ebenfalls dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder¹ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich bewusst sein, dass derartige Verfahren und Maßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen führen können (wobei im Hinblick auf Pfandbriefe jedoch die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes zu beachten sind).

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wenngleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben, z.B. auf die Preisfestsetzung der durch dieses Institut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Instituts zur eigenen Refinanzierung.

1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Zinsänderungsrisiko

Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist der 6-Monats-Euribor®² als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz vorgesehen.

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig ist.

Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Aus diesem Grund besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur

¹ Anspruchsgruppen der Helaba.

² Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.

eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt und die Verzinsung ganz entfallen kann.

Kursrisiko

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100 % des Nennbetrages veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100% des Nennbetrages sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des Referenzzinssatzes und der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen abhängt. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb zum Beispiel dann unter 100 % des Nennbetrages fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.

Liquiditätsrisiko

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einzuführen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht.

In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Steuereinbehalt aufgrund Regelungen des US-Steuerrechts zum US-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute - FATCA

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen nach den Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code* - "*U.S. Foreign Account Tax Compliance Act*"; "**FATCA**") oder eines ähnlichen Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise in Bezug auf FATCA verpflichtet, US-Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen auf Schuldverschreibungen einzubehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen gemäß US-Steuerrecht als Schuldinstrumente gelten und entweder nach dem 31. Dezember 2012 begeben wurden oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden oder (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von ihrem Begebungszeitpunkt als Eigenkapital im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuergesetze gelten. Diese Quellensteuer kann ausgelöst werden, wenn (i) die Emittentin ein ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution*; "**FFI**") im Sinne der FATCA Regelungen ist, das eine Vereinbarung mit der US-amerikanischen Finanzverwaltung (*Internal Revenue Service*; "**IRS**") abgeschlossen hat und erfüllt, die die Weitergabe bestimmter Informationen über seine Kontoinhaber vorsieht (wodurch die Emittentin zu einem "**Teilnehmenden FFI**" wird), (ii) die Emittentin über einen positiven Zahlungsdurchleitungs-Prozentsatz (*passthru payment percentage*) im Sinne der FATCA Regelungen verfügt und (iii)(a) die von einem Anleger bereitgestellten Informationen für einen Teilnehmenden FFI nicht ausreichen, um festzustellen, ob es sich bei dem betreffenden Anleger um eine US-Person handelt oder er aus anderen Gründen so zu behandeln ist, als hielte er ein "US-Konto" (*United States Account*) bei dem Teilnehmenden FFI, oder (b) ein FFI, das ein Anleger ist, über das eine Zahlung auf die betreffenden Schuldverschreibungen erfolgt, kein Teilnehmendes FFI ist.

Inwieweit das FATCA für auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zins-, Kapital- und sonstige Beträge Anwendung findet, ist unklar. Aufgrund des FATCA oder im Zusammenhang damit erlassener Rechtsakte kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Quellensteuern von den Schuldverschreibungsgläubigern zustehenden Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten oder

abzuziehen. In einem solchen Fall wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs bzw. -einbehalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Sollte das FATCA in der derzeit von der IRS vorgeschlagenen Fassung umgesetzt werden, könnten Anleger folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA stellt eine besonders komplexe Regelung dar, deren Anwendbarkeit zurzeit noch unsicher ist. Anleger sollten zudem beachten, dass die vorgehende Beschreibung teilweise auf Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie amtlichen Leitlinien beruht, die noch Änderungen unterworfen sein können.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, die Verzinsung der Schuldverschreibungen, die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung und erwartete Entwicklung des Referenzzinssatzes und die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen teilweise auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

2. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe haben die in den Emissionsbedingungen definierte Bedeutung.

2.1 Gegenstand der Endgültigen Bedingungen

sind:

Variabel verzinsliche gedeckte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)

2.2 Angaben über die zuzulassenden Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**). Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Die ISIN ist DE000HLB0P07 und die WKN ist HLB0P0.

Gedeckte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)

Gedeckte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) können von der Helaba in Form von Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen emittiert werden.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen werden können. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin. Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.

Nennbetrag

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag ausgegeben.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Status und Rang

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung und einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emissionsbedingungen sind in Ziffer 3 abgedruckt und bilden einen Bestandteil dieser Endgültigen Bedingungen. Die im folgenden Text enthaltenen Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf die Emissionsbedingungen.

Verzinsung

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (zuzüglich eines in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Zuschlags) abhängig ist. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 2 der Emissionsbedingungen. Hier ist unter anderem geregelt, dass die Verzinsung halbjährlich am Ende der jeweiligen Zinsperiode erfolgt.

Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist der 6-Monats-Euribor®-Satz als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz vorgesehen, der gemäß § 2 der Emissionsbedingungen halbjährlich festgestellt wird.

Valutierungsdatum

23.08.2012

Fälligkeit

23.08.2019

Zahl-und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist die Emittentin.

Berechnungsstelle ist die Emittentin.

Informationen über den Referenzwert

6-Monats-Euribor® (Euro-Interbank-Offered-Rate) bezeichnet den Satz für 6-Monats-Euro-Einlagen im Interbankenmarkt.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am 23.08.2019 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Rendite

Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht feststehen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Ermächtigung

Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Schuldverschreibungen vor.

2.3 Börseneinführung

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt 250.000.000 Euro, die Beantragung der Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im Regulierten Markt (Einführung) erfolgt entsprechend des Abverkaufs und der Valutierung.

Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen ca. 600 Euro.

2.4 Allgemeine Informationen über Pfandbriefe

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Helaba ist das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe stellen auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum des Basisprospektes ab.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus.

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt"

werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekendarpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekendarpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (**Sichernde Überdeckung**). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Abl. EU Nr. L 177 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank („EZB“), bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrages oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Ausgabe bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weit reichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekendarpfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekendarpfandbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60% des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im

Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt; er darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, (ii) bis zu insgesamt 10% des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die oben unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, (iii) bis zu insgesamt 20% des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe diejenigen Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge mit abgeschlossen wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivategeschäften im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht

zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der oben beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzverfahren

Insolvenzfremes Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfremes Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der unten beschriebene Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein oder zwei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ausschließlich zur Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt. Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der Sachwalter ist berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten

Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankerlaubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann der Sachwalter außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Die oben beschriebenen Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über das insolvenzfreie Vermögen für die Pfandbriefgläubiger und die Verwaltung durch den Sachwalter sind im Falle von Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz zu beachten.

2.5 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in den Basisprospekt oder diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

2.6 Verkaufsbeschränkungen

Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden deshalb gemäß Regulation S des Securities Acts ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Acts definiert) mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der Relevante Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat. **Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

2.7 Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Referenzwerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.

3. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen

der variabel verzinslichen gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(ISIN DE000HLB0P07)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je Euro 100.000 (die **Schuldverschreibungen**).
1. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
2. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.
3. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 23.08.2012 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 23.02.2013, 23.08.2013, 23.02.2014, 23.08.2014, 23.02.2015, 23.08.2015, 23.02.2016, 23.08.2016, 23.02.2017, 23.08.2017, 23.02.2018, 23.08.2018, 23.02.2019 und 23.08.2019 (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz 3) und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 23.08.2012 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360

(Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet. Stückzinsen werden berechnet.

2. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am jeweiligen Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz (ohne auf- oder abzurunden) festgestellt wird :

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = 6-Monats-Euribor®³ am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode + 0,05%.

3. 6-Monats-Euribor® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen 6-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet Reuters-Seite EURIBOR01 oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der 6-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005% aufgerundet wird) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) im Interbanken-Markt um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass eine Referenzbank keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilt, wird der 6-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der 6-Monats-Euribor® der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle festgelegt wird.

4. **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
5. **Referenzbanken** sind drei von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute im Interbanken-Markt, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.
6. **Feststellungstag** ist jeweils der zweite TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.
7. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
8. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.

³ Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.

9. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

Die Schuldverschreibungen werden am 23.08.2019 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. Wenn der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 6 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle im

elektronischen Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 8 (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder

auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 21. August 2012